



Republik Österreich  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 153.427-2a/62

Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 5. Juli 1962, mit dem das n.ö. Jungärztegesetz 1957 neuerlich abgeändert wird.

Zur Zl. 57 ex 1962  
vom 5. Juli 1962

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 31. Juli 1962

Zl.: 57/1-71 Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in Wien

Die Bundesregierung hat beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 5. Juli 1962, mit dem das n.ö. 'Jungärztegesetz 1957' neuerlich abgeändert wird, gemäß Art. 98 B.-VG. Einspruch zu erheben.

B e g r ü n d u n g :

1.

Nach dem Art. I. Z. 6 hat der Abs. 4 des § 2 des Stammgesetzes wie folgt zu lauten: "Die Ärzte sind zunächst auf ein halbes Jahr zur Probe einzustellen. Das zur Probe eingegangene Dienstverhältnis kann ohne Angabe von Gründen vorzeitig gelöst werden. Nach Ablauf der Probezeit darf der Arzt nur auf Grund eines schriftlichen, unbefristeten Vertrages weiter verwendet werden, dies gilt jedoch nicht, wenn .....

Mit dieser Bestimmung hat der Landesgesetzgeber zunächst ausdrücklich die mit einem halben Jahr begrenzte Einstellung des Arztes als ein zur Probe eingegangenes Dienstverhältnis bezeichnet. Aus dieser Konstruktion folgt aber auch, daß es sich bei dem nach Ablauf der Probezeit vorgeschriebenen schriftlichen unbefristeten Vertrag um einen Dienstvertrag handelt.

Abgesehen davon, daß es den Interessen der Rechtssicherheit nicht entspricht, wenn der Gesetzgeber einerseits anordnet, daß in den beiden gesetzlichen Bestimmungen, in denen bisher das Wort "Dienstverhältnis" verwendet wurde, nunmehr das Wort "Ausbildungsverhältnis" einzusetzen ist (siehe Art. I Z. 15 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses), andererseits mit der vorliegenden Novelle neuerlich die ansonsten einheitliche Terminologie "Ausbildungsverhältnis" durch das an einer Stelle gebrauchte Wort "Dienstverhältnis" stört und damit eine Begriffsverwirrung schafft, ist festzustellen, daß die Angelegenheiten des Dienstrechtes der in Betracht kommenden Ärzte unter den Kompetenztatbestand "Zivilrechtswesen" des Art. 10 Abs. 1 Z. 6 des B.-VG. fallen und daher in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind.

2.

Nach Art. I Z. 10 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses hat es unter lit. f) des § 2 c Abs. 3 (nunmehr Abs. 2) - in dieser Bestimmung werden die Kündigungsgründe aufgezählt - wie folgt zu lauten:

"wenn eine Veränderung des normierten Belages oder der Organisation des Anstaltsdienstes die Kündigung notwendig macht, es sei denn, daß das Ausbildungsverhältnis des Arztes durch die Kündigung in dem Zeitpunkt enden würde, in dem er das 50. Lebensjahr vollendet und bereits 10 Jahre in dem Ausbildungsverhältnis zugeracht hat. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn .....

Aus dieser Bestimmung muß geschlossen werden, daß ein "Ausbildungsverhältnis" 10 und auch mehr Jahre dauern kann, zumal das in Rede stehende Gesetz überhaupt keine Regelung über die maximale Dauer des "Ausbildungsverhältnisses" enthält. Da eine so lange Dauer vom Standpunkte der Ausbildung wohl nicht gerechtfertigt werden kann, muß - auch aus der in Rede stehenden Bestimmung geschlossen werden, daß der Gesetzesbeschluß "Ausbildungsverhältnis" erfaßt, die in Wahrheit Dienstverhältnisse sind. Die Angelegenheiten des Dienstrechtes aber fallen - wie bereits unter Z. 1 ausgeführt worden ist - als Angelegenheiten des Zivilrechtswesens in die Bundeskompetenz.

3.

Der Art. I Z. 16 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses bestimmt, daß § 4 Abs. 4 folgenden Wortlaut erhält:

"Der Träger der Anstalt kann einem Arzt, der die gesetzliche Mindestausbildungszeit vollendet hat und auf das unbefristete Vertragsverhältnis verzichtet, nach Anhören der Ärztekammer für Niederösterreich die selbständige Ausübung des ärztlichen Berufes erlauben, wenn dies der ordentliche Betrieb der Krankenanstalt zuläßt. Der Arzt darf in diesem Fall nur auf Grund eines schriftlichen, auf zwei Jahre lautenden Vertrages weiterverwendet werden. Die Verlängerung des Vertrages um jeweils 2 weitere Jahre ist zulässig. Der Träger der Anstalt ist verpflichtet, dem Arzt über sein Verlangen spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vertragszeit bekanntzugeben, ob er eine Verlängerung beabsichtigt."

Diese Bestimmung betrifft Ärzte, die die gesetzliche Mindestausbildungszeit vollendet und die Erlaubnis zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes erhalten haben. Der mit diesen Ärzten abzuschließende Vertrag kann daher nur ein Dienstvertrag sein.

Auch hier hat also der Landesgesetzgeber in die Bundeskompetenz ("Zivilrechtswesen") eingegriffen.

4.

Die Erläuternden Bemerkungen zu dem vorliegenden Gesetzesbeschluß berufen sich darauf, daß es geradezu unmöglich sei, nur die Höhe des Entgeltes und die Anzahl der in Ausbildung stehenden Ärzte in einem Ausführungsgesetz zu regeln, ohne Tatbestände festzulegen, ab welchem Zeitpunkt und wofür ein Entgelt zu zahlen ist und wann die Entgeltzahlung endet. Die Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses haben daher nach Ansicht der n.ö. Landesregierung rein äußerlich eine gewisse Ähnlichkeit mit dienstrechtlichen Vorschriften, die nicht in die Kompetenz der Landesgesetzgebung fallen würden; ihrem Wesen nach handle es sich aber um Bestimmungen in Angelegenheiten der Krankenanstalten, die zur Ausführung der im

§ 57 Abs. 1 und 2 des Ärztegesetzes enthaltenen Grundsätze erforderlich sind.

Dem ist aber zu entgegen, daß sich die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht gegen jene Bestimmungen richten, in denen der Zeitraum, für den ein Entgelt zu zahlen ist, umschrieben wird, auch nicht gegen jene Bestimmungen, in denen gesagt wird, wofür das Entgelt geleistet wird.

Zu dem Vorbringen in den Erläuternden Bemerkungen, das die Bedenken dagegen zerstreuen will, daß nur im Anfang ein Ausbildungsverhältnis, später aber ein Dienstverhältnis besteht, ist auf den Wortlaut des Art. I Z. 6 (neuer § 2 Abs. 4) zu verweisen. Nach dem Gesetzeswortlaut besteht bereits vom Anfang an ein Dienstverhältnis.

Die Erläuternden Bemerkungen berufen sich auch auf den Art. 15 Abs. 9 B.-VG., wonach die Länder im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt sind, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechtswesens zu treffen. Die Inanspruchnahme des Art. 15 Abs. 9 B.-VG. zur Erlassung einer zivilrechtlichen Bestimmung wäre aber nur insoweit zulässig, als es sich hierbei um eine zur Regelung des Gegenstandes erforderliche, d.h. unerläßliche Bestimmung handelt (Erk.d.VerfGH. Slg. 558, 1809, 2452, 2537 u.v.a.). Das ist nicht der Fall und es wurde dazu auch von der n.ö. Landesregierung nicht weiter vorgebracht.

Schließlich sei noch darauf verwiesen, daß in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I. Z. 6 ausdrücklich von der Dauer und der Kündigung des Dienstverhältnisses die Rede ist.

5.

Die dargelegte Verfassungswidrigkeit einiger Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesbeschlusses wird als Gefährdung von Bundesinteressen angesehen und rechtfertigt den Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat außerhalb des Einspruches zu dem Gesetzesbeschluß folgendes bemerkt:

Nach der vorliegenden Fassung des § 4 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses ist bei der Zuteilung der Ausbildungsärzte an die ein-

3.

Der Art. I Z. 16 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses bestimmt, daß § 4 Abs. 4 folgenden Wortlaut erhält:

"Der Träger der Anstalt kann einem Arzt, der die gesetzliche Mindestausbildungszeit vollendet hat und auf das unbefristete Vertragsverhältnis verzichtet, nach Anhören der Ärztekammer für Niederösterreich die selbständige Ausübung des ärztlichen Berufes erlauben, wenn dies der ordentliche Betrieb der Krankenanstalt zuläßt. Der Arzt darf in diesem Fall nur auf Grund eines schriftlichen, auf zwei Jahre lautenden Vertrages weiterverwendet werden. Die Verlängerung des Vertrages um jeweils 2 weitere Jahre ist zulässig. Der Träger der Anstalt ist verpflichtet, dem Arzt über sein Verlangen spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vertragszeit bekanntzugeben, ob er eine Verlängerung beabsichtigt."

Diese Bestimmung betrifft Ärzte, die die gesetzliche Mindestausbildungszeit vollendet und die Erlaubnis zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes erhalten haben. Der mit diesen Ärzten abzuschließende Vertrag kann daher nur ein Dienstvertrag sein.

Auch hier hat also der Landesgesetzgeber in die Bundeskompetenz ("Zivilrechtswesen") eingegriffen.

4.

Die Erläuternden Bemerkungen zu dem vorliegenden Gesetzesbeschluß berufen sich darauf, daß es geradezu unmöglich sei, nur die Höhe des Entgeltes und die Anzahl der in Ausbildung stehenden Ärzte in einem Ausführungsgesetz zu regeln, ohne Tatbestände festzulegen, ab welchem Zeitpunkt und wofür ein Entgelt zu zahlen ist und wann die Entgeltzahlung endet. Die Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses haben daher nach Ansicht der n.ö. Landesregierung rein äußerlich eine gewisse Ähnlichkeit mit dienstrechtlichen Vorschriften, die nicht in die Kompetenz der Landesgesetzgebung fallen würden; ihrem Wesen nach handle es sich aber um Bestimmungen in Angelegenheiten der Krankenanstalten, die zur Ausführung der im

leidet, zu untersagen.

Für § 4 Abs. 3 wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Die Ärzte dürfen eine nichtärztliche Nebentätigkeit nur mit Zustimmung des Leiters der Krankenabteilung, der sie zur Ausbildung zugewiesen sind, oder des ärztlichen Leiters der Krankenanstalt ausüben. Die Zustimmung darf nur dann versagt werden, wenn die Ausbildung und Verwendung des Arztes in der Krankenanstalt darunter leidet."

30. August 1962

Für den Bundeskanzler:  
L o e b e n s t e i n

zur die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Halstein*